

# Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **30 (1923)**

Heft 9

PDF erstellt am: **19.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nehmer ein gewisses Interesse, daß für die Arbeiterschaft einer Fabrik einheitliche Kündigungsbestimmungen bestehen. Außerdem ist Artikel 26 des Fabrikgesetzes (Rechtswidrige Auflösung des Dienstverhältnisses) nur verständlich, wenn die Kündigungsfrist für alle dem Fabrikgesetz unterstellten Personen einheitlich ist. Es wird darin nicht nur die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers geregelt, sondern auch die des vertragsbrüchigen Arbeiters. Dieser wird nicht nur dadurch begünstigt, daß der Betrag des Schadenersatzes auf eine geringe Summe fixiert wird, sondern auch dadurch, daß für den Anspruch gegen ihn eine kurze Verwirkungsfrist festgesetzt wird. Wenn nun das Dienstverhältnis, das mehr als ein Jahr gedauert hat, nicht unter Artikel 26 Fabrikgesetz fallen würde, so genösse es auch diese Begünstigungen nicht; es ist aber unerfindlich, warum der Arbeiter, der mehr als ein Jahr im Dienst ist, schlechter gestellt sein soll als ein anderer.

Das Obergericht hat die Beschwerde ebenfalls abgewiesen. (Blätter für zürch. Rechtsprechung No. 9 und 10/1923.)

**Literatur**

„Der Schweizer Kamerad“. Die vom Zentralsekretariat der schweizerischen Stiftung Pro Juventute (Zürich) herausgegebene Jugendzeitschrift (erscheint monatlich zweimal. Preis halbjährlich Fr. 3.—) bezweckt vor allem aus, mannigfaltige, praktische Anleitung für die richtige Ausnützung der Freizeit — die im Leben junger Menschen heute eine so wesentliche Rolle spielt — zu geben. Trotz der vielen schädlichen Einflüsse, denen unsere Jugendlichen heute ausgesetzt sind, gelingt es dem „Schweizer Kamerad“ erfreulicherweise mehr und mehr, mitzuhelfen, die Aufmerksamkeit von Schülern, Lehrlingen, Bauernsöhnen, jungen Fabrikarbeitern, aber auch der Mädchen, auf eine ersprießliche, sowohl dem Einzelnen, als auch der Allgemeinheit förderliche Art und Weise der Verwendung freier Stunden, hinzulenken. Die Zahl der Freunde des „Schweizer Kamerad“ ist seit einiger Zeit in beständigem Wachsen begriffen.

Schon eine kurze Inhaltsangabe des vorliegenden, neuesten 20seitigen Heftes des „Schweizer Kamerad“ vermag die Reichhaltigkeit und die guten Absichten der Zeitschrift anzudeuten: Ein ernsthafter Aufruf des Zentralsekretärs der „Schweizer-Woche“ ermuntert die aus der Schule Entlassenen zum Zusammenhalten und Füreinander-Eintreten. Die Fortsetzung einer Erzählung aus der Zeit der Burgunderkriege macht mit den damaligen Verhältnissen bekannt. Ein illustrierter Aufsatz führt uns in das Gebiet interessanter Brücken. Wir vernehmen, daß sich unter den Abonnenten fünf neue Arbeitsgruppen gebildet haben, mit ganz bestimmten Aufgaben, ohne jeden Vereinszwang. Es werden die Leser ermuntert zum Mitmachen bei einer gemeinsam anzufertigenden Ausstellung „Wie die Schweizer ihr Brot verdienen“. Weiter enthält die Nummer Anleitungen zu Bastelarbeiten, eine Briefmarkenecke, einen „Kameradendienst“ und eine „Kameradenkasse“ zu gegenseitiger Hilfe, eine Rubrik, die zu scharfer Beobachtung von Bildern anleiten will, eine Sportseite und ein buntes Allerlei mit zahlreichen unterhaltenden und belehrenden Abschnitten. Ueberdies enthält das Heft mehr als 20 Bilder.

Der „Schweizer Kamerad“ verdient einen Platz in jedem Schweizerhaus, in dem Knaben und Mädchen heranwachsen.

**Verschiedene Appreturverfahren**, speziell über Appret-Chimique, Lyoner-, Schweizer- und Spezial-Apprets, von Ch. Rausch. Mit sieben Abbildungen. Preis Fr. 40.—. 1923, Eug. G. Lenze, Verlag, Leipzig 3.

In vorliegendem Buch gibt ein tüchtiger Fachmann einen wertvollen Teil seiner praktischen Erfahrungen preis, die ihm große Opfer und viele Reisen im In- und Ausland verursachten.

Verschiedene Appreturverfahren werden hier veröffentlicht, welche bis jetzt zum großen Teil noch unbekannt sind und von den damit vertrauten Firmen geheimgehalten werden. Diese Verfahren sind für jeden Fabrikanten und Fachmann, der mit Appretur zu tun hat, von größtem Wert.

Ursprünglich sollte ein umfangreiches Hand- und Lehrbuch über Färberei, Appretur usw. erscheinen, aber die Herstellungskosten sind zurzeit so hoch, daß es unmöglich ist, jetzt an die Ausführung zu gehen.

Der Verfasser bezeichnet die hier angegebenen Verfahren, die er selbst in jahrelanger Praxis ausprobiert hat, als hochwichtig für das Appretieren der Bänder, Stoffe usw. Wohl kaum würden die Interessenten in den Besitz dieser wertvollen Rezepte gelangen, wenn vorliegendes Buch dies nicht ermöglichte.

Möge jeder Fachmann Nutzen aus diesem Werkchen ziehen.

Das kleine Buch, 64 Seiten umfassend, gibt über die Appretur wirklich gute Aufschlüsse. Der Preis von Fr. 40.—, den wir hier in der Schweiz bezahlen sollen — es sind dies rund 1¼ Mill. Mark — steht zum Preise, den man in Deutschland bezahlt, 18,000 Mark, in unverständlichem Gegensatz. Sollte es Fr. 4 heißen? R. H.

Redaktionskommission:

Rob. Honold, Dr. Th. Niggli, Dr. F. Stingelin.

**Vertretungen.**

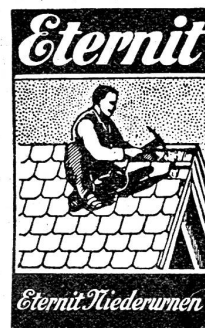
**Das Sekretariat der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft**

Tiefenhöfe 7, Zürich, ist in der Lage, auf Anfragen Firmen und Persönlichkeiten auf den verschiedenen Plätzen zu nennen, welche die **Vertretung von schweizerischen Firmen der Seidenindustrie** zu übernehmen wünschen. 2146

August Schumacher :-: Zürich 4  
Teleph. Seinau 61.85 Badenerstr. 69-73

Dessins Industriels

Anfertigung von Dessins  
Patronen u. Karten jeder Art  
Paris 1900 gold. Medaille



2174

**A. W. Bühlmann**  
Textil-Ingenieur

200 Fifth Avenue  
New-York

**Färberei-  
und Appretur-  
Anlagen**

2162

**A. MEYER SÖHNE**  
LIESTAL  
**Buchsholz**  
Spezialartikel  
für Seidenbandwebstühle  
Katalog auf Verlangen

2124

**Alfred Hindermann**  
Chemische Produkte  
**Zürich 1**  
Spezialitäten zur Verwendung  
in der Textilindustrie für Seide,  
Baumwolle, Wolle etc., wie  
Gummi - Glycerin  
Stärkeprodukte  
Diastafar  
Anilinfarben  
Schwefel  
u. and. Rohstoffe sowie  
Hilfsprodukte

2031

**Inserate!** haben in den Mitteilungen über Textil-Industrie durchschlagenden Erfolg.